

Anlage 4 zur öffentlichen Beschlussvorlage an den Rat Nr. V/0280/2005

Gegenüberstellung der alten Satzung über die Wochenmärkte und Märkte zum Verkauf von Grabschmuck und Weihnachtsbäumen in der Stadt Münster und der neuen Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Münster

Bisherige Fassung	Neue Fassung	
§ 1 Standplätze (1) Die Standplätze werden den Markthändlern von der Marktaufsicht zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Es ist verboten, ohne Erlaubnis der Marktaufsicht Standplätze zu belegen oder zugeteilte Plätze mit anderen Personen auszutauschen oder anderen zu überlassen. (2) Markthändler, die den Wochenmarkt ständig beschicken, erhalten möglichst denselben Platz zugewiesen. Diese Zuweisung kann jederzeit aus Gründen, die in der Person des Marktbeschickers liegen oder mit der Gestaltung des Marktbetriebes zusammenhängen, widerrufen werden. Wird der Standplatz von dem Markthändler nicht bis zum Beginn des Marktes eingenommen, kann die Marktaufsicht für diesen Tag anderweitig über den Platz verfügen. (3) Die Verkaufsstände und -wagen müssen nach den Weisungen der Marktaufsicht aufgestellt werden. Sie dürfen den freien Verkehr auf dem Markt nicht behindern. Die Böcke der Verkaufstische und Schilder dürfen auf den den Käufern zugewandten Seiten nicht über die Tischkante oder die Vorderseiten des Wagens in den Weg hineinreichen. Schutzdächer, Schirme und ähnliche Einrichtungen an den Verkaufsständen und -wagen müssen an diesen Seiten mindestens 2 Meter vom Erdboden entfernt sein. (4) Durch die Befestigung der Marktstände und der Zeltplanen dürfen keine Beschädigungen des Marktplatzes verursacht werden, insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen z.B. Zeltpflocken, untersagt.	§ 1 Standplätze (1) Die Standplätze werden den Markthändlern von der Marktaufsicht vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs auf Dauer zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Es ist verboten, ohne Erlaubnis der Marktaufsicht Standplätze zu belegen oder zugeteilte Plätze mit anderen Personen auszutauschen oder anderen zu überlassen. Die Platzzuteilung kann jederzeit aus Gründen, die in der Person des Marktbeschickers liegen oder mit der Gestaltung des Marktbetriebes zusammenhängen, widerrufen werden. (2) Die Verkaufsstände und -wagen müssen nach den Weisungen der Marktaufsicht aufgestellt werden. Sie dürfen den freien Verkehr auf dem Markt nicht behindern. Die Böcke der Verkaufstische und Schilder dürfen auf den den Käufern zugewandten Seiten nicht über die Tischkante oder die Vorderseiten des Wagens in den Weg hineinreichen. Vorbauten für die Präsentation von Ware sind bis zu einer Tiefe von maximal 1,0 m in Abstimmung mit der Marktaufsicht zulässig, wenn eine Wegbreite von 3,50 m eingehalten werden kann. Schutzdächer, Schirme und ähnliche Einrichtungen an den Verkaufsständen und -wagen müssen an diesen Seiten mindestens 2,0 m vom Erdboden entfernt sein. (3) Durch die Befestigung der Marktstände und der Zeltplanen dürfen keine Beschädigungen des Marktplatzes verursacht werden, insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen z.B. Zeltpflocken, untersagt. (4) Von Fahrzeugen, die nicht als Verkaufsstände eingerichtet sind, ist der Verkauf verboten. Ausnahmen kann die Marktaufsicht zulassen.	Redaktionelle Änderung; Aktualisierung

(5) Von Fahrzeugen, die nicht als Verkaufsstände eingerichtet sind, ist der Verkauf verboten. Ausnahmen kann die Marktaufsicht zulassen. Großhändler können ihre Waren vom Wagen aus an Kleinhändler absetzen. Sie erhalten von der Marktaufsicht besondere Standflächen als Verkaufsplätze angewiesen. § 2 Aufstellen und Abräumen der Stände auf dem Wochenmarkt (1) Stände, Verkaufswagen, Gerätschaften und Waren dürfen vom 1. April bis 31. Oktober nicht vor 6.00 Uhr, in den übrigen Monaten nicht vor 6.30 Uhr und nicht nach Beginn des Marktes aufgestellt werden. Bei den Nachmittagsmärkten dürfen Stände nicht vor 12.30 Uhr aufgestellt werden. (2) Bei Beginn des Marktes müssen Fahrzeuge, die nicht als Verkaufsstände eingerichtet sind, und Zugtiere vom Markt entfernt sein. (3) Ab 12.30 Uhr können die Markthändler ihre Waren mit Erlaubnis der Marktaufsicht in Ausnahmefällen wegschaffen. Wegen der Benutzung von Fahrzeugen gilt § 10 Abs. 1. (4) Die Marktaufsicht kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen. (5) Die Marktplätze müssen - mit Ausnahme des Domplatzes - bis 13.30 Uhr, der Domplatz bis 14.30 Uhr geräumt sein. Die Plätze der Nachmittagsmärkte müssen bis 19.30 Uhr geräumt sein.	§ 2 Aufstellen und Abräumen der Stände auf dem Wochenmarkt (1) Stände, Verkaufswagen, Gerätschaften und Waren dürfen frühestens zwei Stunden vor und nicht nach Beginn des Marktes aufgestellt werden. Bei den Nachmittagsmärkten dürfen Stände nicht vor 12.30 Uhr aufgestellt werden. (2) Bei Beginn des Marktes müssen Fahrzeuge, die nicht als Verkaufsstände eingerichtet sind vom Markt entfernt sein. (3) Die Marktaufsicht kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen. (4) Die Marktplätze müssen bis spätestens 90 Minuten nach dem gewerberechtlich festgesetzten Ende des Marktes geräumt sein.	Redaktionelle Änderung; Aktualisierung; Anpassung an die neuen Öffnungszeiten
§ 3 Verkauf von unverpackten Molkereiprodukten und Fetten (1) Unverpackte Molkereiprodukte und Fette dürfen nur in Verkaufswagen aufbewahrt, feilgehalten und aus diesen verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. (2) Der obere Teil der Vorderseite der Verkaufswagen darf für den Verkauf der Lebensmittel offen sein. Bei Verkaufswagen, die für einen Verkauf nach mehreren Seiten eingerichtet sind, gelten die offenen Seiten ebenfalls als Vorderseite. Die offene Verkaufsseite muss durch ein überstehendes Dach oder in anderer Weise gegen nachteilige Witterungseinflüsse ausreichend geschützt sein. (3) Die Verkaufswagen müssen glatte, fugenlose Innenwände und einen leicht zu reinigenden Fußboden haben. (4) Die Verkaufstische müssen eine dichte, glatte, leicht abwaschbare Platte haben. An der dem Käufer zugewandten Seite der Tische ist ein abwaschbarer Aufsatz von mindestens 30 cm Höhe mit einer durchgehenden Abdeckplatte anzubringen, so dass die Käufer die Lebensmittel weder von	§ 3 Verkauf von leicht verderblicher Ware (1) Leicht verderbliche Ware (z.B. Fleisch, Fisch, Milch und Molkereiprodukte) darf nur in Verkaufswagen mit entsprechender Kühlung aufbewahrt, feilgehalten und aus diesen verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. (2) Der obere Teil der Vorderseite der Verkaufswagen darf für den Verkauf der Lebensmittel offen sein. Bei Verkaufswagen, die für einen Verkauf nach mehreren Seiten eingerichtet sind, gelten die offenen Seiten ebenfalls als Vorderseite. Die offene Verkaufsseite muss durch ein überstehendes Dach oder in anderer Weise gegen nachteilige Witterungseinflüsse ausreichend geschützt sein. (3) Die Verkaufswagen müssen glatte, fugenlose Innenwände und einen leicht zu reinigenden Fußboden haben. (4) Die Verkaufstische müssen eine dichte, glatte, leicht abwaschbare Platte haben. An der dem Käufer zugewandten Seite der Tische ist ein abwaschbarer Aufsatz von mindestens 30 cm Höhe mit einer durchgehenden Abdeckplatte anzubringen, so dass die Käufer die Lebensmittel weder von	Aktualisierung der hygiene- und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen in Abstimmung mit dem Lebensmittel- und Veterinärüberwachungsamt

vorn noch von oben berühren oder in anderer Weise z.B. durch Anhauchen oder Anhusten nachteilig beeinflussen können.	vorn noch von oben berühren oder in anderer Weise z.B. durch Anhauchen oder Anhusten nachteilig beeinflussen können.	
(5) Wer leicht verderbliche Ware unverpackt verkauft, muss vor Ort eine gültige Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz vorlegen können.	(5) Wer leicht verderbliche Ware unverpackt verkauft, muss vor Ort eine gültige Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz vorlegen können.	
§ 4 Verkauf von Fleisch	§ 4 Verkauf von Fleisch	
(1) Jedes auf den Markt gebrachte einzelne Stück Fleisch muss mit deutlich lesbaren Fleischschau-Stempelabdrücken versehen sein; darauf ist bei der Zerlegung der Schlachttiere zu achten. (2) Geschlachtetes Geflügel darf nur gerupft und ohne Darm feilgeboten werden. (3) Das Schlachten, Abhäuten, Rupfen und Ausnehmen von Tieren ist auf dem Markt verboten.	(1) Jedes auf den Markt gebrachte Stück Fleisch muss durch Fleischbeschauer geprüft und für unbedenklich erklärt worden sein. (2) Geschlachtetes Geflügel darf nur gerupft und ohne Darm feilgeboten werden. (3) Das Schlachten, Abhäuten, Rupfen und Ausnehmen von Tieren ist auf dem Markt verboten.	Aktualisierung der hygiene- und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen in Abstimmung mit dem Lebensmittel- und Veterinärüberwachungsamt
§ 5 Handel mit lebenden Tieren	§ 5 Handel mit lebenden Tieren	
(1) Körbe, Käfige oder andere Behälter, in denen lebendes Kleinvieh und Geflügel befördert oder feilgehalten wird, müssen mit festem Boden versehen und so beschaffen sein, dass die Tiere nebeneinander aufrecht stehen oder sitzen können und nicht zusammengepfercht sind. Für genügende Fütterung und Tränkung ist laufend Sorge zu tragen; an warmen Tagen sind die Tiere vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Körbe, Käfige und anderen Behälter sind stets sauber zu halten. (2) Lebende Fische dürfen nur in ausreichend großen und mit Frischwasser versehenen Kübeln feilgehalten werden. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Fische nicht über die Oberfläche des Wassers hinausragen und dem Wasser ständig genügend Luft zugeführt wird.	(1) Körbe, Käfige oder andere Behälter, in denen lebendes Kleinvieh und Geflügel befördert oder feilgehalten wird, müssen mit festem Boden versehen und so beschaffen sein, dass die Tiere nebeneinander aufrecht stehen oder sitzen können und nicht zusammengepfercht sind. Für genügende Fütterung und Tränkung ist laufend Sorge zu tragen; an warmen Tagen sind die Tiere vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Körbe, Käfige und anderen Behälter sind stets sauber zu halten. (2) Lebende Fische dürfen nur in ausreichend großen und mit Frischwasser versehenen Kübeln feilgehalten werden. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Fische nicht über die Oberfläche des Wassers hinausragen und dem Wasser ständig genügend Luft zugeführt wird.	
§ 6 Umgang mit Lebensmitteln	§ 6 Umgang mit Lebensmitteln	
Das Anfassen von unverpackten Lebensmitteln einschließlich Obst, Gemüse und Südfrüchten durch die Käufer ist verboten und darf vom Verkäufer nicht geduldet werden. An diesen Standplätzen ist ein leicht lesbares Schild auf festem Untergrund mit der Aufschrift "Berühren der Ware verboten" anzubringen. Fleisch-, Fisch- und Backwaren, Molkereiprodukte, Fette und Beerenobst müssen in sauberem, unbenutztem Packmaterial ausgewogen und verpackt werden. Papier darf auf der Seite, die mit solchen Lebensmitteln in Berührung kommt, weder beschrieben noch bedruckt sein. Einseitige Aufdrucke mit der Firma und anderen der Werbung dienenden Bezeichnungen sind zulässig. Sie müssen jedoch so beschaffen sein, dass sie nicht abfärben.	Das Anfassen von unverpackten Lebensmitteln einschließlich Obst, Gemüse und Südfrüchten durch die Käufer ist verboten und darf vom Verkäufer nicht geduldet werden. An diesen Standplätzen ist ein leicht lesbares Schild auf festem Untergrund mit der Aufschrift "Berühren der Ware verboten" anzubringen. Fleisch-, Fisch- und Backwaren, Molkereiprodukte, Fette und Beerenobst müssen in sauberem, unbenutztem Packmaterial ausgewogen und verpackt werden. Papier darf auf der Seite, die mit solchen Lebensmitteln in Berührung kommt, weder beschrieben noch bedruckt sein. Einseitige Aufdrucke mit der Firma und anderen der Werbung dienenden Bezeichnungen sind zulässig. Sie müssen jedoch so beschaffen sein, dass sie nicht abfärben.	

§ 7 Reinhaltung der Standplätze (1) Die Markthändler haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung reinzuhalten. Verpackungsmaterial und Abfälle aller Art dürfen nicht auf die Marktplätze geworfen werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass Verpackungsmaterial vom Wind nicht fortgeweht wird. Leergut darf auf den Marktplätzen ohne städtische Reinigung nicht zurückgelassen werden. (2) Das Ausgießen von Heringslake, Öl und Frittierfett ist verboten. Andere Flüssigkeiten dürfen nur in die Sickerschächte geschüttet werden. § 8 Namensanbringung Jeder Markthändler hat an seinem Standplatz leicht sichtbar ein gut lesbares Schild aus Metall, Holz oder Kunststoff mit seinem Familiennamen, mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und seinem Wohnort anzubringen § 9 Verkaufsordnung (1) Das Ausschellen, das Versteigern und das zudringliche Auffordern zum Kaufen ist verboten. (2) Die Waren dürfen nur auf den zugewiesenen Standplätzen feilgeboten werden. Die Verkäufer haben dabei hinter ihren Ständen zu bleiben. Das Umherziehen mit Waren zum Verkauf ist auf den Marktplätzen verboten. (3) Außerhalb der Marktzeiten sind der Verkauf und die Entgegennahme von Bestellungen verboten. Großhändler dürfen an Markthändler schon eine Stunde früher verkaufen. § 10 Verkehrsregelungen auf den Marktplätzen (1) Während der Marktzeit ist das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art verboten, ebenso das Abstellen von Fahrzeugen. Diese dürfen nur auf den von der Marktaufsicht zugewiesenen Plätzen abgestellt werden. Ausnahmen von diesem Verbot kann die Marktaufsicht in Einzelfällen zulassen. (2) Hunde dürfen nicht mit auf den Wochenmarkt gebracht werden. Ausnahmen sind Blindenführhunde.	§ 7 Reinhaltung der Standplätze (1) Die Markthändler haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung reinzuhalten. Verpackungsmaterial und Abfälle aller Art dürfen nicht auf die Marktplätze geworfen werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass Verpackungsmaterial vom Wind nicht fortgeweht wird. Leergut darf auf den Marktplätzen ohne städtische Reinigung nicht zurückgelassen werden. (2) Das Ausgießen von Heringslake, Öl und Frittierfett ist verboten. Andere Flüssigkeiten dürfen nur in die Sickerschächte geschüttet werden. § 8 Namensanbringung Jeder Markthändler hat an seinem Standplatz leicht sichtbar ein gut lesbares Schild aus Metall, Holz oder Kunststoff mit seinem Familiennamen, mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und seinem Wohnort anzubringen. § 9 Verkaufsordnung (1) Das Ausschellen, das Versteigern und das zudringliche Auffordern zum Kaufen ist verboten. (2) Die Waren dürfen nur auf den zugewiesenen Standplätzen feilgeboten werden. Die Verkäufer haben dabei hinter ihren Ständen zu bleiben. Das Umherziehen mit Waren zum Verkauf ist auf den Marktplätzen verboten. (3) Außerhalb der Marktzeiten sind der Verkauf und die Entgegennahme von Bestellungen verboten. § 10 Verkehrsregelungen auf den Marktplätzen (1) Während der Marktzeit ist das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art und das Abstellen von Fahrzeugen verboten. Diese dürfen nur auf den von der Marktaufsicht zugewiesenen Plätzen abgestellt werden. Ausnahmen von diesen Verboten kann die Marktaufsicht in Einzelfällen zulassen. (2) Auf den Märkten ist das Mitführen von Fahrrädern verboten. (3) Auf den Märkten ist das Mitführen von Hunden, mit Ausnahme von Blindenführhunden, verboten.	Aktualisierung Redaktionelle Anpassung Aktualisierung Redaktionelle Anpassung
---	--	---

§ 11 Marktaufsicht (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Ordnungsamt. (2) Die Anordnungen der Marktaufsicht zur Durchführung der Marktsatzung sind zu befolgen. (3) Wer den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht nachkommt oder die Ruhe und Ordnung durch Lärmen oder auf andere Weise stört oder andere bei ihrer zugelassenen Tätigkeit hindert oder durch Worte und Taten belästigt, kann von den Marktplätzen verwiesen werden. § 12 Märkte zum Verkauf von Grabschmuck und Weihnachtsbäumen Die Vorschriften der §§ 1 bis 11 gelten für die Märkte zum Verkauf von Grabschmuck und Weihnachtsbäumen sinngemäß. § 13 Benutzungsgebühren Die Abgaben für die Benutzung der Standplätze werden nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Münster erhoben. § 14 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1.1 im Wochenmarktverkehr andere als nach § 68 Abs. 1 GewO zugelassene Waren feilhält; 1.2 gegen § 1 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 2 Abs. 1, 2 und 5 sowie §§ 3 bis 10 dieser Marktsatzung verstößt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden. § 15 Inkrafttreten Diese Marktsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Wochenmarktsatzung wird die Marktordnung vom 21.12.1964, veröffentlicht im Amtsblatt 1964 S. 156, aufgehoben.	§ 11 Marktaufsicht (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Ordnungsamt. (2) Die Anordnungen der Marktaufsicht zur Durchführung der Marktsatzung sind zu befolgen. (3) Wer den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht nachkommt oder die Ruhe und Ordnung durch Lärmen oder auf andere Weise stört oder andere bei ihrer zugelassenen Tätigkeit hindert oder durch Worte und Taten belästigt, kann von den Marktplätzen verwiesen werden. (§ 12 a. F. entfällt) § 12 Benutzungsgebühren Die Abgaben für die Benutzung der Standplätze werden nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Münster erhoben. § 13 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) im Wochenmarktverkehr andere als nach § 68 Abs. 1 GewO zugelassene Waren feilhält; b) gegen § 1, § 2 Abs. 1, 2 und 4 sowie §§ 3 bis 10 dieser Marktsatzung verstößt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden. § 14 In Kraft treten, außer Kraft treten Diese Marktsatzung tritt am 01.10.2005 in Kraft. Am selben Tag tritt die Satzung über die Wochenmärkte und Märkte zum Verkauf von Grabschmuck und Weihnachtsbäumen in der Stadt Münster vom 19.12.1985 (Amtsblatt der Stadt Münster 1985 S. 227) außer Kraft.	Geregelt in der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen. Redaktionelle Anpassung Redaktionelle Anpassung Anpassung an die vorstehenden Änderungen Aktualisierung Redaktionelle Anpassung
--	---	---